

Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten für Betriebe mit mehr als

10 Beschäftigten nach § 2 Abs. 3 BGV

Vertrag

zwischen

der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber,

Frau/Herrn _____
Anschrift _____

- nachfolgend "**der Auftraggeber**" genannt -

und

Frau/Herrn Dr. med. _____

- nachfolgend "**Betriebsarzt**" genannt -

Präambel

Der Auftraggeber ist, nach den Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten verantwortlich. Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Auftraggeber beim Arbeitsschutz, zur Verhütung von Unfällen sowie in Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Der Auftraggeber versichert, dass ggf. eine Anhörung der Personalvertretung erfolgt ist. Der Betriebsarzt versichert, dass er über die arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 4 ASiG in Verbindung mit § 3 oder § 6 Abs. 1, 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGV A2)" verfügt.

§ 1

Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Frau/Herr Dr. med. _____ wird mit Wirkung vom _____ zum Betriebsarzt im Betrieb _____ bestellt.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen/befristet bis zum _____.

Zur Zeit des Vertragsbeginns beschäftigte der Auftraggeber _____ Arbeitnehmer.

§ 2

Leistungen des Betriebsarztes

(1) Der Betriebsarzt übernimmt die Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie die Beratung des Auftraggebers insbesondere in Bezug auf dessen Pflichten gemäß des Arbeitsschutzgesetzes.

(2) Der Betriebsarzt erstattet, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig einen schriftlichen Bericht (§ 5 BGV A2).

(3) Dem Betriebsarzt werden zudem folgende Aufgaben nach besonderen gesetzlichen Regelungen, sowie darüber hinausgehende Vereinbarungen übertragen:

_____.

(4) Die arbeitsmedizinische Betreuung des Betriebes hat aufgrund der von den Metall-Berufsgenossenschaften in § 2 Abs. 3 Anlage 2 der BGV A2 festgelegten Gefährdungspotentiale abhängig von der Mitarbeiterzahl folgenden zeitlichen Umfang: _____ Stunden/Jahr.

(5) Legt der Betriebsarzt dar, dass der vereinbarte Zeitumfang zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht ausreicht, kann er eine Anpassung des Zeitumfanges und des Pauschalhonorars gemäß § 6 verlangen. Kommt es darüber innerhalb einer angemessenen Zeit nicht zu einer Verständigung mit dem Auftraggeber, ist der Betriebsarzt berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(6) Der Betriebsarzt und der Auftraggeber stimmen Termine zur Erbringung der betriebsärztlichen Dienstleistung ab.

§ 3

Rechte und Pflichten des Betriebsarztes

(1) Der Betriebsarzt setzt im Rahmen seiner Tätigkeit die Schwerpunkte der betriebsärztlichen Betreuung nach

- den spezifischen gesundheitlichen Gefährdungen und Unfallgefahren
- der Größe des Betriebes und
- den individuellen betrieblichen Gegebenheiten fest.

(2) Ansprechpartner des Betriebsarztes ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes. In Ausübung der betriebsärztlichen Tätigkeit ist der Betriebsarzt weisungsfrei und nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

(3) Die nach § 2 Abs. 2 ASiG erforderliche, den gesetzlichen und unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen genügende Einrichtung/Ausstattung wird

Alternative 1

vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung/Ausstattung enthält folgende Gegenstände:

_____. Im
Übrigen stellt der Betriebsarzt die erforderliche Einrichtung/Ausstattung.

Alternative 2

vom Betriebsarzt gestellt.

Die dem Betriebsarzt dafür entstehenden Kosten sind in dem pauschalen Honorar nach § 6 berücksichtigt.

(4) Der Betriebsarzt verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitrahmens [Montag - Freitag] _____ [_____Uhr bis _____Uhr] erreichbar zu sein, und sichert bei länger dauernder Abwesenheit eine Vertretung zu.

(5) Sofern der Betrieb des Auftraggebers eine Personalvertretung hat, wird auch dieser von dem Betriebsarzt in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beraten. Der Betriebsarzt arbeitet mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Personalvertretung (§ 9, 10 ASiG) sowie den Sicherheitsbeauftragten zusammen.

(6) Der Betriebsarzt hat seine Qualifikation durch entsprechende Fortbildungen, auch im Hinblick auf Gefährdungspotentiale im Betrieb, auf dem neuesten Stand zu halten (§ 2 Abs. 3 ASiG).

§ 4

Schweigepflicht/Datenschutz

Der Betriebsarzt unterliegt aufgrund gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorschriften der ärztlichen Schweigepflicht und den Bestimmungen des Datenschutzes. Ferner hat der Betriebsarzt Stillschweigen bezüglich aller Betriebskenntnisse zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt den Betriebsarzt in seiner Tätigkeit, um eine sachgerechte arbeitsmedizinische Betreuung und Beratung zu ermöglichen. Daher hat er den Betriebsarzt über alle für seine Tätigkeit wichtigen Angelegenheiten zu informieren, insbesondere über

- Begehungen des Betriebes durch das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft sowie durch Sicherheitsfachkräfte,
- Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung,
- geplante Änderungen von Arbeitsabläufen oder Arbeitsorganisation mit Auswirkungen auf die Arbeitszeitorganisation, Arbeitsplatzergonomie oder auf Veränderungen der gesundheitlichen Belastungen,
- geplante Neugestaltung von Arbeitsplätzen,
- Hinweise auf das Auftreten von arbeitsbedingten Erkrankungen oder Beschwerden,
- Arbeitsplatzumsetzungen aus gesundheitlichen Gründen,
- Unfallmeldungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Schwerbehindertenstatus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Schwangerschaft von Mitarbeiterinnen,
- Mitteilung über genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen von Beschäftigten
-

(2) Beratungen durch den Betriebsarzt aufgrund von Informationen des Auftraggebers, Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung sind Bestandteil des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag. Besteht darüber hinaus Beratungsbedarf des Auftraggebers, so ist darüber vorher eine gesonderte Vereinbarung mit dem Betriebsarzt zu treffen (ggf. diese Einzelleistungen im Einzelnen anführen). Dieser gesonderte Auftrag führt zu einer zusätzlichen Honorarberechnung nach § 7.

(3) Den Beschäftigten sind die Adresse und die Sprechzeiten des Betriebsarztes bekannt zu geben.

Honorar

(1) Für Leistungen nach § 2 (1) wird ein pauschales Honorar in Höhe von _____ Euro einsatzstündlich/monatlich/jährlich vereinbart.¹

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen der Mitarbeiterzahl dem Betriebsarzt mitzuteilen. In diesem Fall verhandeln die Parteien über eine Anpassung des Leistungsumfangs und des Honorars.

(3) Das Honorar wird mit Rechnungsstellung fällig, und die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen auf folgendes Konto vorzunehmen: Kontoinhaber: _____, Bank: _____, BLZ: _____, Konto-Nr.: _____.

§ 7

Honorar für weitergehende arbeitsmedizinische Leistungen

(1) Weitergehende, über das pauschal zu vergütende Honorar nach § 6 hinausgehende, betriebsärztliche Leistungen, insbesondere Leistungen nach §§ 2 (3), 5 (2) des Vertrages, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Eignungsuntersuchungen oder andere Leistungen werden auf Grundlage der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter Einschluss von analoger Anwendung abgerechnet.¹

(2) Wegekosten für Fahrten des Betriebsarztes zum Betrieb des Auftraggebers werden entsprechend der GOÄ abgerechnet.

§ 8

Haftung des Betriebsarztes

(1) Der Betriebsarzt haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die diesem durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

(2) Der Betriebsarzt ist verpflichtet, bis zur Aufnahme der Tätigkeit bei dem Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe/in Höhe von mindestens _____ Millionen Euro nachzuweisen.

(3) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber einen Anspruch aus einem Versicherungsvertrag hat oder hätte, zu dessen Abschluss er verpflichtet ist.

§ 9

¹

Ob Umsatzsteuerpflicht besteht, muss im Einzelfall geprüft werden.

Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Es bedarf keiner Angabe von Gründen für die Kündigung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine Regelung, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.
- (3) In der Annahme weiterer Betreuungsverträge als Betriebsarzt oder sonstiger Nebentätigkeiten ist der Betriebsarzt frei.

_____, den _____

Auftraggeber Betriebsarzt

* Entfällt, wenn in § 1 eine zeitliche Befristung vorgesehen ist.